



An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung

Referat Naturschutz

Stempfergasse 7

8010 Graz

Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Fehring, 30.06.2025

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf "Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung der Raabtalbäche (At2255000) zum Europaschutzgebiet Nr. 60"

GZ: ABT13-198097/2020-22

Die Stadtgemeinde Fehring bedankt sich für die Übermittlung des o. a. Verordnungsentwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Beim Europaschutzgebiet Nr. 60 „Raabtalbäche“ handelt es sich um eine Neuausweisung als Schutzgebiet, die Einschränkungen der Nutzungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse sowohl land- und forstwirtschaftlicher Flächen als auch kommunaler Pflegeflächen nach sich zieht. Eine uneingeschränkte Fortführung bestehender Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen ist unerlässlich, um die Versorgungssicherheit, Infrastruktur-Instandhaltung und das kommunale Eigentum nicht zu beeinträchtigen. Aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf ergeben sich verwaltungspraktische, finanzielle und eigentumsrechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Verwaltungstätigkeit, Bauverfahren, bestehende Infrastrukturen (insb. Entwässerungsgenossenschaften) und die Pflege öffentlicher Flächen.

Zu § 3 „Maßnahmen“:

Die intendierte Umsetzung über Vertragsnaturschutz ist im Ansatz zu begrüßen, erfordert jedoch voraussetzungsvolle und dauerhafte Finanzierungsstrukturen. Insbesondere aufgrund des knappen Budgets, besteht seitens der Stadtgemeinde die Befürchtung, dass ein Vertragsnaturschutz nicht entsprechend umgesetzt werden kann. Bei direkter oder mittelbarer Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Umsetzung von Maßnahmen, muss dafür Sorge

getragen werden, dass diese ausschließlich unter Einvernehmen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und entsprechendem finanziellen Ausgleich erfolgt.

Die Stadtgemeinde weist insbesondere darauf hin, dass die in § 3 Z 1 in Verbindung mit § 4 des Verordnungsentwurfes vorgesehene regelmäßige Mahd der Gewässerböschungen im Rahmen der bisherigen gemeindlichen Pflegepraxis – d. h. ohne Abfuhr des Mähgutes, bereits erfolgt und sich bewährt hat. Die Erläuterungen zu § 4 „Prüfverfahren und Bewilligungen“ sehen jedoch ausdrücklich die Entfernung des Mähgutes vor. Diese zusätzliche Anforderung verursacht erhebliche Mehrkosten und organisatorische Aufwendungen, für die keine budgetären oder personellen Ressourcen in der Stadtgemeinde vorhanden sind. Eine Verpflichtung zur Mähgutabfuhr ohne entsprechende Finanzierung durch das Land ist aus Sicht der Stadtgemeinde nicht umsetzbar.

Es wird seitens der Stadtgemeinde darüber hinaus angeregt, dass in § 3 Z 2 vorgesehene Erfordernis der „Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen in einer Breite bis zu 10 m“ aus flächenökonomischer Sicht, unter Bezugnahme auf die GLÖZ-Standards auf eine Breite von 3 m zu reduzieren. Eine Nutzung der betroffenen Flächen im Rahmen einer ordentlichen extensiven land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sollte zugelassen werden.

Zu § 4 „Prüfverfahren und Bewilligungen“:

Aus § 4 des Verordnungsentwurfes geht hervor, dass sämtliche Eingriffe – mit Ausnahme der Mahd – einer Erheblichkeitsprüfung und gegebenenfalls einem Bewilligungsverfahren unterliegen. Dies betrifft nicht nur Neubauten und Umwidmungen, sondern auch Instandhaltungsarbeiten und routinemäßige Pflege durch die Stadtgemeinde oder Dritte. Die Prüfungen werden ausschließlich durch vom Land Steiermark beauftragte externe Fachpersonen vorgenommen, was ohne weitere Präzisierungen von Ausnahmetatbeständen zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, langen Verfahrensdauern und Mehrkosten führt.

Besonders betroffen sind die im Schutzgebiet tätigen Entwässerungsgenossenschaften (WG Schiefer, WG Hohenbrugg, WG Weinberg, WG Fehring, WG Johnsdorf-Mühlfeld, WG Weinberg-Straßenäcker, WG Johnsdorf-Rotenfeld). Der laufende Betrieb dieser Verbände umfasst notwendige Instandhaltungen, Verrohrungen, Räumungen und Sanierungen, die künftig einem naturschutzrechtlichen Prüfverfahren unterliegen würden. Diese Eingriffe erfolgen jedoch regelmäßig aus Gründen des Schutzes vor Hochwasser, der Verkehrssicherheit und der Bodenbewirtschaftung. Die Stadtgemeinde fordert daher, sämtliche Tätigkeiten der Entwässerungsgenossenschaften, die der Instandhaltung, Erneuerung und Pflege bestehender wasserbaulicher Anlagen dienen, ausdrücklich vom Bewilligungserfordernis auszunehmen und weitere Präzisierungen hinsichtlich kommunaler Tätigkeiten vorzunehmen.

Die Stadtgemeinde Fehring bekennt sich zu den Zielen des europäischen Naturschutzes und zur Bedeutung intakter Lebensräume für Flora und Fauna. Gleichzeitig ist aus Sicht der kommunalen Verwaltung sicherzustellen, dass eine Unterschutzstellung nicht zu unverhältnismäßigen Eingriffen in kommunale Selbstverwaltung, Eigentumsrechte und Bewirtschaftungspraxis führen darf. Insbesondere dürfen nicht oder nicht ausreichend finanzierte Verpflichtungen zur Pflege sowie restriktive Prüf- und Bewilligungsverfahren gemäß § 4 nicht zu strukturellen, rechtlichen oder finanziellen Belastungen der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger führen.

Sollten über das bisherige Maß hinausgehende Maßnahmen erforderlich werden, muss deren Finanzierung sichergestellt sein, sodass für die Stadtgemeinde Fehring, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie die Entwässerungsgenossenschaften keinerlei Nachteile entstehen. Vor Anordnung und Umsetzung etwaiger Maßnahmen ist das Einvernehmen mit den Betroffenen herzustellen, um einen unverhältnismäßigen Eingriff in grundrechtlich geschütztes Eigentum auszuschließen.

Es wird daher erachtet, dass der vorliegende Entwurf Nachbesserung in den Bereichen Finanzierung, Verfahrensvereinfachung und kommunale Einbindung erfordert.

Der Bürgermeister

